

Hausordnung

der Baugenossenschaft des Verkehrspersonals 1898 eG
Camerloherstraße 84 / I, 80689 München

1. Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Wohnanlagen in München. Sie ist Vertragsbestandteil und dem Nutzungs- oder Mietvertrag beigelegt.
2. Alle Mieter, auch Untermieter sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, verantwortlich für die Einhaltung ist der Hauptmieter. Verreist der Wohnungsmieter oder ist er aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Hausordnung durchzuführen, so hat er dafür zu sorgen, dass ein anderer für ihn die Hausordnung durchführt. Die Verhinderung durch Alter oder Krankheit ist auch vom Gesetzgeber her, kein Entschuldigungsgrund.
3. Grundsätzlich hat sich jeder Mieter so zu verhalten, dass andere Mieter durch ihn nicht gestört werden, alle Mieter eines Hauses haben Rücksicht, insbesondere was die Ruhezeiten anbelangt, gegeneinander zu üben, wir verweisen insbesondere auf;

LH München VO 340 § 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an **Montagen mit Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden. An allen **gesetzlichen Feiertagen** dürfen ganztägig keine ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten ausgeführt werden Die Benutzung von Radio, Fernseher und anderen Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten darf nicht zur Ruhestörung für andere Hausbewohner führen, die Zimmerlautstärke ist einzuhalten. Kinder sind entsprechend von Ihren Erziehungsberechtigten anzuhalten.**

4. Die Mieter derselben Stockwerke haben in wechselnder Reihenfolge die Treppen und Podeste sauber zu halten, sowie mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen. Die Treppenhausfenster sind nach Bedarf in die Reinigung mit einzubeziehen. Die Reinigung der Haustüren obliegt den Erdgeschossbewohnern.
→ **betrifft nur Bauteile Neuhausen**
5. Jeder Mieter hat in wechselnder Reihenfolge die Reinigung der Keller und Speicher einschließlich der Treppen (auch Speichertreppe) durchzuführen.
6. Die Wohnung ist so zu pflegen, dass keine Schäden auftreten und die Wohnung stets in einem sauberen Zustand erhalten wird.
7. Beim Waschen in der Wohnung ist stets für ausreichende Lüftung zu sorgen. Die Wäsche kann an den im Hof und in den Trockenräumen angebrachten Vorrichtungen zum Trocknen aufgehängt werden. Die mieter eigenen Wäscheleinen sind nach Abnahme der Wäsche zu entfernen. Die hofseitig an den Fenstern angebrachten Aufhängevorrichtungen dürfen nur zum Trocknen kleiner, nicht tropfender Wäsche benutzt werden.
8. Das Ausklopfen, Ausschütteln und Säubern staubiger bzw. schmutziger Gegenstände aus den Fenstern ist grundsätzlich untersagt.
9. Blumenkästen dürfen nur hofseitig, sachgemäß und absturzsicher angebracht werden. Beim Gießen der Pflanzen ist darauf zu achten, dass keine Schäden an der Hauswand entstehen und das Gießwasser nicht auf die Fenster und Balkone anderer Wohnungen tropft. Für entstandene Schäden haftet der Mieter.
10. Das Füttern von Tauben von der Wohnung aus oder innerhalb der Wohnanlage ist nicht gestattet.
11. Asche darf erst nach Ablöschen bzw. Erkalten in den Müllbehälter entsorgt werden. Kartonagen und ähnliches sind vor dem Einwurf in die Papiertonne zu zerkleinern. Sperrmüll, Elektrogeräte, Farben und Lacke sind grundsätzlich bei der Sammelstelle (z.B. Wertstoffhof) abzuliefern und dürfen nicht in der Mülltonne entsorgt werden. Die Bestimmungen bezüglich der Müllentsorgung der LH München sind grundsätzlich zu beachten.
12. Offenes Licht (Kerzenlicht) und Rauchen auf dem Speicher, im Keller oder im Hausflur (Treppenhaus) ist verboten. Leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe dürfen nicht im Keller und Speicher gelagert werden. Die Lagerung von Heizöl muss den gesetzlichen Vorschriften

entsprechen. Gemäß den gültigen Brandschutzbestimmungen (Freihaltung von Fluchtwegen) dürfen grundsätzlich keine Gegenstände im Treppenhaus abgestellt werden. Kinderwagen, Rollstühle bzw. Gehhilfen, können in Ausnahmefällen, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Fluchtwege besteht, im Eingangsbereich abgestellt werden. (die Einsteller haften für etwaige Folgeschäden).

13. Im Speicher ist es aus Brandschutzgründen nicht erlaubt, brennbare Gegenstände zu lagern.
14. Bei Wohnungen mit Gasheizung ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Die vom Kaminkehrer vorgeschriebenen Luftschlitze in den Wohnungstüren dürfen auf keinen Fall verschlossen werden (Vergiftungsgefahr).
15. Die Grünanlagen in den Höfen und Vorgärten sind zu jeder Jahreszeit zu schonen. Alle Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Die Spielplätze sind sauber zu halten. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder entsprechend darüber anzuweisen.
16. Es ist darauf zu achten, dass der Sand von den Kinderspielplätzen nicht auf die Wiesen und in die Gehölze gestreut wird. Auf die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten weisen wir hiermit hin.
17. Fußball spielen in den Höfen und auf den Grünflächen der Baugenossenschaft ist nicht erlaubt. Erziehungsberechtigte haben Ihre Kinder entsprechend anzuweisen.
18. Es ist verboten, Hunde in den Hof- und Grünanlagen frei laufen zu lassen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer oder der begleitenden Person sofort zu beseitigen. Das Halten von Hunden in den Mietwohnungen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Genossenschaft. Das Halten von Kampfhunden, sowie das Halten von exotischen Tieren (z.B. Schlangen, Leguanen, Vogelspinnen) und Ratten ist verboten. Katzen dürfen nur bis zu zwei Tieren gehalten werden, für Verunreinigung bzw. Beschädigungen der Wohnung haftet der Halter.
19. Das Radfahren innerhalb der Wohnanlage ist nur Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr gestattet. Für Unfälle sowie Beschädigungen haften die Erziehungsberechtigten. Das Fahren mit motorbetriebenen sowie elektrobetriebenen Fahrzeugen (außer Elektrorollstühlen) innerhalb der Anlagen ist verboten.
20. Fahrräder dürfen nicht in den Treppenhäusern oder den Durchgängen abgestellt werden, sondern sind in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen, bzw. im eigenen Keller oder wenn vorhanden im Fahrradkeller unterzubringen.
21. Das Parken von Autos und Motorrädern, sowie das Reparieren und Waschen dieser Fahrzeuge in den Höfen, auf Grünflächen, Gehwegen und Hofdurchfahrten sowie vor den Einfahrten, straßenseitigen Hauseingängen und auf den Gehsteigen ist verboten.
22. Wer der Verpflichtung, nicht nachkommt, die Hausordnung einzuhalten, kann zum Kostenersatz herangezogen werden.

Diese Hausordnung wurde in der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vom 27.06.2007 beschlossen, und ist ab 01.08.2007 in Kraft gesetzt. Änderung des Pkt. 3 durch Beschluss in der gemeinsamen Sitzung vom 11.01.2011. Die bisherige Hausordnung ist hiermit ungültig.